

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Hannover-Land

KREISJUGENDAUSSCHUSS

Spielbetrieb

Junioren

2010/2011

Ausschreibung und
Durchführungsbestimmungen

Rahmenspielplan

AUSSCHREIBUNG UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DEN JUNIORENSPIELBETRIEB 2010/2011

A. ALLGEMEINES

1. Spielpläne und Ansetzungen
2. Altersklassen
3. Auswechseln von Spielern
4. Spielberechtigung in Pflichtspielen bei einem Wechsel von höheren in untere Mannschaften
5. Spielverlegungen und Neuansetzungen
6. Zurückziehungen, Nachmeldungen und Ummeldungen von Mannschaften
7. Spielzeiten
8. Passkontrolle
9. Spielformulare
10. Meldepflicht von Spielergebnissen
11. Platzbau und Kleinfeldmaße
12. Schlechtwetterdienst
13. Spielkleidung
14. Spielgemeinschaften
15. Zweitspielrecht für Junioren
16. Schiedsrichter
17. Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern
18. Erziehungsmaßnahmen
19. Rechtsprechung

B. MEISTERSCHAFTSSPIELE

1. Staffeleinteilungen
2. Kreismeisterschaften
3. Aufstieg zur Bezirks-Junioren-Liga
4. Aufstieg zu den A-, B-, C- und D-Junioren-Kreisligen
5. Abstieg aus den Juniorenkreisligen
6. Wertung bei Punktgleichheit
7. Gleitende Skala
8. Spielwertungen und Spielbetrieb

C. KREISPOKALSPIELE

D. VEREINSPOKALTURNIERE

E. FREUNDSCHAFTSSPIELE

F. BETREUUNG VON JUNIOREN

G. AUSWAHLMASSNAHMEN

A. ALLGEMEINES

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die NFV-Verbandssatzung, deren Ordnungen und diese Ausschreibung. Bei Inkrafttreten von Änderungen in der Verbandssatzung oder den Ordnungen, sind die entsprechenden Paragraphen einzusetzen.

Die Nachrichtenübermittlung wird nur noch über das DFBnet-Postfach geführt. Amtliche Mitteilungen, Spielpläne im DFBnet und sonstige Rundschreiben des Kreisjugendausschusses sind zu beachten, regelmäßig zu kontrollieren, und sorgfältig aufzubewahren.

Anschrift-, E-Mail und Telefonnummeränderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und den zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFBnet-Meldebogen einzugeben.

1. Spielpläne und Ansetzungen

- 1.1 Die Spielpläne der A- bis G-Junioren für die 1. + 2. Halbserie sind DFBnet- (siehe § 27 SpO) einzusehen. Sie können von den Vereinen von dort ausgedruckt werden.
- 1.2 Der KJA behält sich das Recht vor, an den Wochentagen vor und nach den Schulferien und in dringenden Fällen eine kürzere Frist als sieben Tage für Spielansetzungen in Anspruch zu nehmen.
- 1.3 Bei den Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, sofort zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 7 Tagen die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren. Dieses gilt auch für Überschneidungen von Junioren-, Damen-, Mädchen- und Herrenspielen. In diesem Zusammenhang verweisen wir besonders auf den Anhang 4 der Spielordnung.
- 1.4 Der Kreisjugendausschuss behält sich das Recht vor, bei Meisterschaftsentscheidungen und Pokalendspielen eine Terminansetzung über den Rahmenspielplan hinaus vorzunehmen.

2. Altersklassen

A-Junioren

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.1992

B-Junioren

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.1994

C-Junioren

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.1996

D-Junioren

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.1998

E-Junioren

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.2000

F-Junioren

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.2002

G-Junioren

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Stichtag für das Spieljahr 2010/2011 ist der 01.01.2004

Ein Juniorenspieler kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Juniorenspieler im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen.

Für den Fall der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ohne Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse durch den Kreisjugendausschuss erteilt. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

Junioren sind für Herrenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.

A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Einsatz von Mädchen in G-, F-, E-, D-, C- und B-Juniorenmannschaften ist erlaubt.

Ein Einsatz von Mädchen in C- und B-Juniorenmannschaften bedarf keiner Sondergenehmigung des Kreisjugendausschusses. Eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten muss allerdings dem Verein vorliegen.

E-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges können auf Antrag beim Kreisjugendausschuss, in F- Junioren-Mannschaften eingesetzt werden. Voraussetzung ist keine entsprechende Mädchenmannschaft im Verein.

D-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges können auf Antrag beim Kreisjugendausschuss, in E-Junioren-Mannschaften eingesetzt werden. Voraussetzung ist keine entsprechende Mädchenmannschaft im Verein.

C-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges können, auf Antrag beim Kreisjugendausschuss, in D-Junioren-Mannschaften eingesetzt werden. Voraussetzung ist keine entsprechende Mädchenmannschaft im Verein.

B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges können, auf Antrag beim Kreisjugendausschuss, in C-Junioren-Mannschaften eingesetzt werden. Voraussetzung ist keine entsprechende Mädchenmannschaft im Verein.

3. Auswechseln von Spielern

Bei allen Pflichtspielen der **A- bis C-Junioren** können bis zu **4 Spieler** beliebig oft, während einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter, ein- und ausgewechselt werden. (siehe § 19 JO)

Bei allen Spielen der **D-Junioren, E-Junioren, F-Junioren und G-Junioren** können bis zu **6 Spieler** beliebig oft, während einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter, ein- und ausgewechselt werden. (siehe § 19 JO)

4. Spielberechtigung in Pflichtspielen bei einem Wechsel von höheren in untere Mannschaften

Bei einem Wechsel aus höher spielenden in untere Mannschaften oder Altersklassen bei Pflichtspielen verweisen wir auf **§ 7 der JO** in Verbindung mit **§ 10 der Spielordnung**.

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

1. Ein Spieler ist für eine Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
2. Ein Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückspiele oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
3. Die für das Saisonende geltende Festspielregelung gemäß §10 Abs.4 SpO findet keine Anwendung beim Einsatz von Junioren und Juniorinnen aller Altersklassen in höheren Mannschaften innerhalb der Kreis- und Bezirksebene.
4. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Altersklasse der G-Junioren. Hier ist kein Festspielen möglich.
5. Weitere Regelungen sind aus dem § 10 der Spielordnung und dem § 7 der Jugendordnung zu entnehmen.

5. Spielverlegungen und Neuansetzungen

1. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Ausnahmen gelten folgende Fristen:
 - a. Bei den A- bis C-Junioren muss der schriftliche Antrag 3 Tage vor dem Spiel mit Begründung beim Staffelleiter vorliegen. Erfolgt kein Antrag in dieser Zeit und das Spiel fällt aus, soll die Spielinstanz das Spiel als nicht angetreten werten.
 - b. Bei den D-Junioren bis F-Junioren muss der schriftliche Antrag 3 Tage vor dem Spiel mit Begründung beim Staffelleiter vorliegen. Nach Absprache zwischen den Vereinen und Zustimmung des Staffelleiters ist auch eine Verlegung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
 - c. Spielverlegungen der G und F-Junioren 2.Kreisklasse sind mit dem jeweiligen Staffelleiter abzustimmen.
2. Alle Spielverlegungen der A bis F- Junioren werden nur noch über das DFBnet abgewickelt. Bei Verlegung von Pflichtspielen ist der Antrag nur über das DFBnet-Postfach beim jeweiligen Staffelleiter zu beantragen. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls nur über das E-Mailsystem(siehe §27 der Spielordnung)

Mündliche Anträge aller Juniorenklassen werden nicht berücksichtigt. Erfolgt in der gegebenen Frist kein Nachweis, wird dieses Spiel als nicht angetreten gewertet.

Bei Klassen- und Kirchenfahrten sowie Spielen an Konfirmationstagen, ist eine Bestätigung der Schulen bzw. Kirchen beizufügen.

3. Kann ein Spiel wegen Erkrankung von mindestens 5 Spielern einer Mannschaft nicht durchgeführt werden, ist für jeden Spieler innerhalb von 4 Tagen **unaufgefordert** eine entsprechende Bescheinigung zu erbringen, die von den Erziehungsberechtigten sowie vom Jugendleiter des Vereins unterschrieben sein muss.

Diese Regelung gilt nur für die Mannschaften, die in der entsprechenden Altersklasse keine untere Mannschaft im Spielbetrieb haben.

Nimmt eine untere Mannschaft am Spielbetrieb teil, so sind die erkrankten Spieler durch diese Mannschaft aufzufüllen. Das Spiel der unteren Mannschaft muss in diesem Fall abgesetzt werden.

Diese Regelung gilt für alle Mannschaften der D-Junioren 9er- und E-Junioren -Ligen.

Für Spieler von A- bis C-Junioren -Mannschaften ist ein ärztliches Attest zu erbringen.

4. **Spiele der 2 letzten Spieltage (Rückrunde) der A-, B- und C-Junioren, sowie der D-Junioren- und E-Junioren-Liga, werden grundsätzlich nicht verlegt.**
5. Bei genehmigten Spielverlegungen der A- bis C-Junioren-Mannschaften wird, nach Anhang 2 - V SpO, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Eigenmächtige Spielverlegungen werden nach § 23 JO, Absatz 3 b, Punkt 18, mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 25 Euro belegt.

6. **Zurückziehungen, Nachmeldungen und Ummeldungen von Mannschaften**

Bei Zurückziehungen, Nachmeldungen und Ummeldungen hat der betreffende Verein alle Mannschaften der Staffel(n) zu informieren.

Wird dieses versäumt, hat der Verein alle entstehenden Kosten zu tragen.

7. **Spielzeiten**

1. Die Spielzeiten sind im § 18 der JO festgelegt:

A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren	2 x 40 Minuten
C-Junioren	2 x 35 Minuten
D-Junioren	2 x 30 Minuten
E-Junioren	2 x 25 Minuten
F-Junioren	2 x 20 Minuten
G-Junioren	2 x 20 Minuten

2. Sind die Spiele nach dem K.o.-System ausgeschrieben und sind diese nach regulärer Spielzeit unentschieden ausgegangen, erfolgt keine Verlängerung, sondern sofort ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.

Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen.

3. Die im Spielplan angesetzten Spielzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Bei zeitlichen Überschneidungen hat der Platzverein dem Gegner und dem Staffelleiter 7 Tage vor dem Spiel die neuen Zeiten bekanntzugeben.

Dieses gilt nicht für die

D-Junioren 1. - 3. Kreisklasse
E-Junioren 1. und 2. Kreisklasse
F-Junioren - und
G-Junioren - Mannschaften,

da diese Mannschaften ihre Spiele nach Absprache mit dem Gegner und Staffelleiter auch innerhalb der Woche austragen können.

4. Verzögert sich das Spiel aus triftigen Gründen, ist eine Wartezeit von **45 Minuten** (§ 36 SpO) für die beteiligten Mannschaften und für den Schiedsrichter bindend.

8. Passkontrolle

1. **Vor jedem Spiel ist eine Passkontrolle anhand der Spielerpässe und das ordnungsgemäße Ausfüllen der Spielberichtsbogen vorzunehmen. Die Spielformulare sind von den Mannschaftsführern oder Betreuern zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigen die Betreuer oder Mannschaftsführer die Richtigkeit der Personalien der eingesetzten Spieler.**
2. **Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, die Pässe beider Mannschaften einzusehen - siehe § 5 JO, Satz 3.**
3. **Bei allen Jugendspielern sollte zu Beginn des Spieljahres von den Vereinen der Spielerpass auf folgende Punkte überprüft werden: Richtige Schreibweise des Namens, Geburtsdatum, Passbild, Vereinsstempel und Unterschrift. Bei F- und G-Junioren-Spielern muss ein Erziehungsberechtigter den Spielerpass unterschreiben (unterhalb der Unterschriftenlinie).**

9. Spielformulare

1. Der Platzverein füllt das Spielformular zuerst aus. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Spieler (auch die schon bekannten Auswechselspieler) vor Beginn auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Spieler, deren Pässe nicht vorhanden sind, müssen auf der Rückseite des Spielberichtes die Richtigkeit der Angaben zu ihrer Person durch Unterschrift bestätigen. Vor dem Spiel noch nicht bekannte Auswechselspieler sind unmittelbar nach Spielschluss durch den Verein in den Spielberichtsbogen einzutragen. Spieler die nicht eingesetzt werden, müssen unbedingt nach Spielschluss vom Schiedsrichter gestrichen werden.

Außerdem sind die Spielnummer, das Datum und die Vereinsnummern unbedingt einzutragen.

2. **Es dürfen nur max. 15 Spieler auf dem Spielformular eingetragen werden, bei 7er- Mannschaften nur max. 13 Spieler. Sollten mehr als 15 bzw. 13 Spieler auf dem Spielformular stehen, ist davon auszugehen, dass diese Spieler auch alle gespielt haben.**

3. **Mehr als die Hälfte der in einem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein. D.h. bei einem Einsatz von Spielern mit Zweitspielrecht dürfen nur maximal 7 Spieler mit Zeitspielrecht auf dem Spielformular eingetragen sein.**

In diesen Fällen erfolgt ohne weitere Nachforschung durch den KJA für die betreffende Mannschaft Punktabzug und Bestrafung.

4. Die namentlichen Eintragungen sind **leserlich**, nach Möglichkeit in Druckschrift, vorzunehmen. Streichungen, die aus welchen Gründen auch immer auf dem Spielformular vorgenommen werden, sind so zu vollziehen, dass die ursprünglich gemachten Angaben in jedem Fall leserlich bleiben.

Die Eintragungen können auch maschinell vorgenommen werden.

Den angesetzten Schiedsrichtern der A- bis C-Junioren-Spiele und D-Junioren (9er Kreisliga) ist vor dem Spielbeginn ein ausreichend frankierter Briefumschlag, versehen mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters, zu übergeben.

5. **Die Spielformulare sind ohne Verzögerung den Staffelleitern zuzusenden. Sie müssen spätestens 4 Tage nach Austragung eines Spieles vorliegen. Bei verspätetem Eingang des Spielformulares wird der Verschuldner mit einer Ordnungsstrafe belegt. Verantwortlich für die Absendung ist der Jugendleiter des Platzvereins. Bei angesetzten Schiedsrichtern der Schiedsrichter selbst.**
6. Gefaxte Spielformulare werden nicht anerkannt. Das Spielformular ist dem Staffelleiter im Original zuzusenden.

10. Meldepflicht von Spielergebnissen

1. **Die Ergebnisse der Punktspiele aller Altersklassen sind meldepflichtig. Ausgenommen hiervon ist die G-Junioren und 2.Kreisklasse F-Junioren.**

Bei Punkt- und Pokalspielen sind die gastgebenden Vereine aller im Kreis spielenden Mannschaften (aller Klassen) verpflichtet, das Spielergebnis, Nichtantreten, Abbruch und Spielausfälle nach Spielende unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, in das DFBnet einzugeben.

Bei Spielgemeinschaften ist grundsätzlich der federführende Verein für die Ergebnis-meldung verantwortlich. (Da die Mannschaft unter diesem Verein angemeldet ist.)

Bei fehlenden Meldungen von Ergebnissen, Nichtantreten und Spielausfällen wird eine Ordnungsgebühr von 15.00 Euro pro Ergebnis erhoben. Das gleiche gilt bei einer telefonischen Durchgabe der Vereine oder Ergebnisabruf durch die Kontroll-stelle.

11. Platzbau

1. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Insbesondere wird auf die §§ 22, 23 und 28 der SpO verwiesen.

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein.

2. Kann aufgrund von Witterungsverhältnissen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so hat das Spiel der 1. Mannschaft (Senioren) des Vereins Vorrang. Bei einer Beschränkung der Zahl der Spiele auf einem Platz, auf 2 oder mehr, sind dann die weiteren Spiele nach der Zugehörigkeit der Mannschaften zu den Klassen durchzuführen, wobei klassenhöhere Mannschaften Vorrang haben.
3. **Zu beachten ist hierbei, dass die Kreisliga-Mannschaften der A- und B-Junioren Vorrang haben vor den unteren Seniorenmannschaften des Vereins, soweit nicht eine dieser Mannschaften in der Kreisliga oder höher spielt. (siehe Anhang 4 SpO, Abs. 4; Frauenmannschaften haben Vorrang vor Jugendmannschaften.)**
4. **Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Jugendspielbetrieb nicht gestört wird. Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich (Anhang 4 SpO).**
5. Freundschaftsspiele und Vereinspokalturniere müssen grundsätzlich Pflichtspielen weichen.
6. Ist eine Mannschaft angereist und das Spiel kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes, Doppelansetzung oder wegen Zurückziehung der Heimmannschaft nicht durchgeführt werden, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des bauenden Vereins.

Bei Spielausfall wegen Unbespielbarkeit des Platzes kommt die Kostenerstattung bei einer **Neuansetzung** zum Tragen.

Die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft sind schriftlich **direkt beim verschulden- den Verein** anzufordern. Der Kreisjugendausschuss ist nicht Vollstreckungsorgan der zu zahlenden Fahrtkosten.

7. Die D-Junioren (9er), alle 7er-Mannschaften (D-Junioren bis E-Junioren) und die F- und G-Junioren-Mannschaften spielen auf Kleinfeldern mit folgenden Abmaßen:

D-Junioren – 9er : Spielfeldgröße zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. Der Eckstoß wird kurz ausgeführt (siehe Anhang 1 der JO).

D-Junioren-7er: Spielfeldgröße ca. 70 m x 35 m

Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der JO).

E-Junioren und F-Junioren: Spielfeldgröße ca. 55 m x 35 m

Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das Tor platziert. Das zweite Tor steht genau gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie. Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerter Strafraumlinie markiert. (siehe Anhang 1 der JO).

G-Junioren: Spielfeldgröße ca. 40 m x 35 m

Die Strafraumlängsbegrenzung wird in Richtung Mittellinie auf beiden Seiten (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar. (siehe Anhang 1 der JO).

Gespielt wird auf dem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Strafstoßmarken müssen 8 m von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 m. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

8. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen.
Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen, auf einem Kunstrasen- bzw. auf den Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial, Vereine mit solchen Plätzen werden vor Beginn der Spielserie in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

12. Schlechtwetterdienst

1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes wird auf genaue Einhaltung des §28 SPO hingewiesen, wobei die Benachrichtigungspflicht nur gegenüber dem Gegner und dem Schiedsrichter besteht. Die spielleitende Stelle hat das recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen.
2. Missbrauch dieser Absage hat eine Spielwertung gem. §37 Abs. 4 zur Folge.
3. Die Unbespielbarkeit eines Platzes muss spätestens 3 Stunden vor dem im DFBnet ausgewiesenen Spielbeginn festgestellt werden. Spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn ist der Spielausfall in das DFBnet einzugeben, damit ist die Benachrichtigung gegenüber der Spielleitenden Stelle erfüllt.
4. Vereine können vorzeitig Nichtantritt oder Ausfall eines Heimspieles eingeben.
5. Der Heimatverein kann den eigenen Nichtantritt oder den Spielausfall bis zu 2 Tagen im Voraus eingeben (z.B. ab Freitag für das Spiel am Sonntag oder ab Mittwoch für das Spiel am Freitag). Die vorzeitige Meldung (also bis zu 2 Tagen im Voraus) ist für Vereine **nur über** die Funktion **Spieldetails** möglich, **nicht** direkt im Vereinsspielplan und auch nicht über Telefon und SMS. Am Tag des Spiels ist die Meldung Nichtantritt, Ausfall jederzeit möglich, dies gilt also nicht als vorzeitig, selbst wenn die Meldung ein paar Stunden vor dem Spiel erfolgt. Die Änderungen werden mit Klick auf dem Button **Speichern** aktiv.
6. Treten durch Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte Fahrtkosten auf, so sind diese den vergeblich angereisten Gästen anlässlich der Neuansetzung vom platzbauenden Verein in voller Höhe zu erstatten. Auch dem vergeblich angereisten Schiedsrichter sind die Kosten zu erstatten.

13. Spielkleidung

1. Bei gleicher Spielkleidung hat der Platzverein die Spieltracht zu wechseln. Bei Entscheidungsspielen hat jede beteiligte Mannschaft einen Satz Ausweichtrikots, sowie einen Spielball mitzubringen.
2. **Treten Mannschaften mit Rückennummern an, so müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht sein.**

14. Spielgemeinschaften

Die von den Vereinen für das Spieljahr 2010/2011 beantragten Spielgemeinschaften werden durch den Kreisjugendausschuss genehmigt.

Für Spielgemeinschaften, deren Mannschaften auf Bezirksebene spielen, wird die Entscheidung durch Einzelbescheid bekanntgegeben. Diese Genehmigung ist bei jeder Altersklasse als Kopie bei den Pässen mitzuführen.

Bei Auflösung von Spielgemeinschaften findet § 18 a, Abs. 4 SpO entsprechende Anwendung.

Der federführende Verein ist in der jeweiligen Staffeleinteilung an 1. Stelle genannt.

Nur der federführende Verein ist für die Mannschaftsmeldung zuständig.

Ist der gemeldete Spielplatz infolge Schlechtwetter unbespielbar, ist auf einen anderen Platz der beteiligten Vereine der Spielgemeinschaft auszuweichen. Hiervon sind der Schiedsrichter und der Gegner frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Dieses bedeutet aber auch, dass bei einem Spielausfall wg. Schlechtwetter, das nach § 28 SpO geforderte Protokoll von allen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen vorzulegen ist. Geschieht dieses nicht, wird nach Abs. 5 des § 28 SpO (Spielwertung) verfahren.

15. Zweitspielrecht für Junioren (neu)

1. Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
2. Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt.

Einzige Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV und dessen schriftliche Zustimmung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitspielrecht zu erteilen.

Der Kreisjugendausschuss setzt die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des §9 Abs5 der Jugendordnung.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsjugendausschuss endgültig.

3. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

4. Kehrt ein Junior vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
5. Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes zulässig.

6. Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs.2 erfüllt sind, ist das Zweitspielrecht auch für höhere Altersklassen des Gastvereines zu erteilen.

Mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert der Junior grundsätzlich die Spielmöglichkeit in den Altersklassen der Altersklassen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht besteht.

In den Mannschaften einer höheren Altersklasse ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich.

In beiden Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

7. Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein.
8. Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von §12 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

16. Schiedsrichter

1. Vor dem Spiel sind vom Schiedsrichter in allen Spielklassen eine "Gesichtskontrolle" (Vergleich Passbild - Spieler) sowie eine Schmuckkontrolle durchzuführen.
2. Die Vereine haben für jede gemeldete **A- bis C-Juniorenmannschaft** einen geprüften Schiedsrichter zu stellen. Bei Spielgemeinschaften hat der federführende Verein diese Meldung vorzunehmen.
3. Bei den D-Junioren bis G-Junioren hat der **gastgebende** Verein einen Schiedsrichter oder einen geeigneten Leiter des Spiels zu stellen. Ein Anspruch auf einen neutralen Schiedsrichter besteht nicht.

17. Spieleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern

1. Die Verfahrensweise ist im § 30 SPO zu entnehmen
2. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportfreund **einigen müssen**, letztlich ist der platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Sportfreund für die Leitung des Spieles zu stellen. **Das Spiel muss durchgeführt werden.**
3. Nicht ausgetragene Spiele haben Bestrafungen des schuldigen Vereins zur Folge.
4. Die gleiche Verfahrensweise gilt auch bei einer Verletzung des Schiedsrichters während eines Spieles.

18. Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen nach § 20 der JO sind die Verwarnung (gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer (rote Karte). Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig. **Eine Match-Strafe (gelb/rote Karte) ist im Juniorenbereich unzulässig.**

Weigert sich ein Spieler nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als auf Dauer des Feldes verwiesen.

19. Rechtsprechung

Verwaltungsstrafen, die vom KJA nach § 21 der JO ausgesprochen werden, werden den Vereinen durch Einzelbescheid und durch die „Amtlichen Mitteilungen“ bekanntgegeben.

B. MEISTERSCHAFTSSPIELE

1. Staffeleinteilungen

Für die Saison 2010/2011 wurden die gemeldeten Mannschaften in folgende Staffeln eingeteilt:

11er Mannschaften

A-Junioren-Kreisliga	2 Staffeln	A-Junioren 1. Kreisklasse	3 Staffeln
B-Junioren-Kreisliga	2 Staffeln	B-Junioren 1. Kreisklasse	4 Staffeln
C-Junioren-Kreisliga	2 Staffeln	C-Junioren 1. Kreisklasse	6 Staffeln

9er Mannschaften

D-Junioren-Kreisliga	2 Staffeln
D-Junioren 1. Kreisklasse	6 Staffeln

7er Mannschaften

D-Junioren 2. Kreisklasse	4 Staffeln
D-Junioren 3. Kreisklasse	3 Staffeln
E-Junioren Kreisliga	2 Staffeln
E-Junioren 1. Kreisklasse	9 Staffeln
E-Junioren 2. Kreisklasse	8 Staffeln
F-Junioren-Kreisliga	2 Staffeln
F-Junioren 1. Kreisklasse	7 Staffeln
F-Junioren 2. Kreisklasse	9 Staffeln
G-Junioren 1. Kreisklasse	4 Staffeln
G-Junioren 2. Kreisklasse	7 Staffeln

Die Mannschaften der G-Junioren und F-Junioren der 2. Kreisklasse führen nur Pflichtfreundschaftsspiele durch.

In die E-Junioren 2. Kreisklasse und F-Junioren 2. Kreisklasse werden nur untere Mannschaften und Anfänger-Mannschaften eingestuft. In die G-Junioren 2. Kreisklasse werden untere Mannschaften und Anfänger-Mannschaften eingestuft. Sollte sich aber im Laufe der Saison herausstellen, dass Mannschaften dabei sind, die ihre Spiele „haushoch“ (zweistellig) gewinnen, behält sich der KJA das Recht vor, diese Mannschaften dann in eine nächsthöhere Klasse umzusetzen.

Eine zurückgestufte Mannschaft kann in der niedrigeren Klasse nicht Staffelmeister werden.

2. Kreismeisterschaften

1. Die Ermittlung der Kreismeister der A- bis D-Junioren 9er-Mannschaften richtet sich nach der Anzahl der Kreisliga-Staffeln. Die Staffelsieger der jeweiligen Kreisligen spielen auf einem vom KJA festgelegtem Platz den Kreismeister aus. Der entsprechende Spieltermin und -ort wird den beteiligten Vereinen durch die „Amtlichen Mitteilungen und der Homepage“ bekannt gegeben. Bewerbungen für die Ausrichtung der Kreismeisterschaften sind schriftlich an den KJA zu richten.
2. Die Entscheidung über die Durchführung der Kreismeisterschaft der E-Junioren 7er (Kreisliga) und F-Junioren (Kreisliga) wird durch die spielleitende Instanz in den „Amtlichen Mitteilungen und der Homepage“ bekannt gegeben.

Bewerbungen für die Ausrichtung der Kreismeisterschaften sind schriftlich an den KJA zu richten.

3. Sind die Spiele nach dem K.o.-System ausgeschrieben und sind diese nach regulärer Spielzeit unentschieden ausgegangen, erfolgt keine Verlängerung, sondern sofort ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.

3. Aufstieg zur Bezirks-Junioren-Liga

1. Die Kreismeister der A-, B- und C-Junioren und der jeweils 2. der Kreismeisterschaft steigen in die Bezirks-Junioren-Liga auf.
2. Der Kreismeister der 9-er - D-Junioren nimmt an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft teil (Die Bezirksmeisterschaft wird auf Großfeld und Große Tore mit 11 Spielern durchgeführt).
3. Aufsteigen können nur Mannschaften, die aufstiegsberechtigt sind.
4. Sollte der Kreismeister oder der 2. der Kreismeisterschaft aus terminlichen oder anderen Gründen bis zum Meldeschluß des Bezirks nicht ermittelt werden können, hat der Kreisjugendausschuß das Recht, eine Mannschaft zu den Spielen auf Bezirksebene zu bestimmen.

4. Aufstieg zu den Kreisligen

1. Aufsteigen zur Kreisliga können nur die A- bis D-Junioren 9-er-Mannschaften.
2. Aus der A-Junioren-Kreisklasse steigen der 1. und 2. der Staffeln 1 bis 3, soweit diese aufstiegsberechtigt sind und aufsteigen wollen, in die Kreisliga auf.
3. Aus der B-Junioren-Kreisklasse steigen die Staffelmeister der Staffeln 1 bis 4, soweit diese aufstiegsberechtigt sind und aufsteigen wollen, in die Kreisliga auf.
4. Aus der C-Junioren-Kreisklasse steigen die Staffelmeister der Staffeln 1 bis 6, soweit diese aufstiegsberechtigt sind und aufsteigen wollen, in die Kreisliga auf.

Verzichtet ein Staffelmeister der A- bis C-Junioren-1. Kreisklasse auf den Aufstieg, kann **nur** der Tabellenzweite der **betreffenden** Staffel aufsteigen.

5. Aus der D-Junioren-9er 1. Kreisklasse steigen die Staffelmeister der Staffeln 1 bis 6, soweit diese aufstiegsberechtigt sind und aufsteigen wollen, in die Kreisliga auf. Ein Aufstiegsrecht für die Tabellenzweiten besteht nicht.
6. Bei den F-Junioren gibt es keine Aufstiegsregelung, da die Vereine über die Teilnahme am Spielbetrieb der Kreisliga selbst entscheiden können.
7. Bei den F-Junioren gibt es keine Aufstiegsregelung, da die Vereine über die Teilnahme am Spielbetrieb der Kreisliga selbst entscheiden können.

Sollten zu dem Spieljahr 2010/2011 weniger als 14 Mannschaften für den Spielbetrieb der Kreisliga gemeldet werden, wird die Kreisliga aufgehoben und die gemeldeten Mannschaften in die 1. Kreisklasse eingereiht.

8. In besonderen Fällen behält sich der KJA die Aufstiegsberechtigung von Mannschaften vor.
9. Sollte in den Kreisligen eine 1. Mannschaft des Vereins das Spielrecht haben, hat die 2. Mannschaft dieser Altersklasse als Staffelmeister der Kreisklasse **kein** Aufstiegsrecht.

5. Abstieg aus den Ligen

1. Bei der A-Junioren-Kreisliga führen die Tabellenplätze 10 bis 12 der Staffeln zum Abstieg in die Kreisklasse.
2. Bei der B-Junioren-Kreisliga führt der Tabellenplatz 11 bis 12 der Staffeln zum Abstieg in die Kreisklasse.
3. Bei der C-Junioren-Kreisliga führen die Tabellenplätze 10 bis 12 der Staffeln zum Abstieg in die Kreisklasse.
4. Bei der D-Junioren-9er-Kreisliga führen die Tabellenplätze 8 bis 10 der Staffeln zum Abstieg in die 1. Kreisklasse.
6. Mannschaften, die wegen des Grundsatzes, dass in einer Kreisliga von jedem Verein nur eine Mannschaft spielen darf, die Liga verlassen müssen, gelten als **zusätzliche** Absteiger.
7. Aus dem Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften oder für die neue Saison nicht wieder gemeldete Mannschaften gelten als **zusätzliche** Absteiger.
8. Vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften werden bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs der untersten Klasse zugeordnet. Dieses gilt auch für neu aufzunehmende Mannschaften.

6. Wertung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit zum Abschluß der jeweiligen Spielserie, zählt zur Ermittlung der Meister, Staffelsieger, Aufsteiger oder Absteiger der **direkte Vergleich**. Besteht auch hier eine Punktgleichheit, zählt das Torverhältnis (Tordifferenz) in diesem direkten Vergleich. Es erfolgt keine Europa-Cup-Wertung (doppelte Wertung der Auswärtstore). Sollte dann immer noch keine Entscheidung feststehen, zählt das in den gesamten Spielen erzielte Torverhältnis.

7. Gleitende Skala

1. Die Anzahl der Absteiger aus den Bezirks-Junioren-Ligen kann in den Staffeln der A-, B- und C-Junioren-Kreisligen einen erhöhten Abstieg bewirken.
2. **Entscheidungsspiele werden vom Kreisjugendausschuss, wenn erforderlich, angesetzt.**

8. Spielwertungen und Spielbetrieb

1. Jedes gewonnene Spiel wird mit 3 Punkten für den Sieger, jedes Remis mit 1 Punkt für beide Mannschaften gewertet. Bei einer Niederlage gibt es 0 Punkte.
2. Bei Nichtantreten werden die Spiele mit **5:0 Toren und 3 Punkten** für den Gegner gewertet.
3. Eine 11er-Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens **7** Spieler in Spielkleidung auf dem Platz zum angesetzten Spielbeginn anwesend sind. Bei 9-er-Mannschaften müssen mindestens **6** Spieler anwesend sein. Bei 7-er Mannschaften müssen mindestens **5** Spieler anwesend sein.
4. Bei den Spielen der E-Junioren, F-Junioren und G-Junioren ist die Abseitsregel aufgehoben.

Bei den F-Junioren und G-Junioren wird die RückPassregelung aufgehoben.

Bei den 9-er- D-Junioren werden kurze Ecken gespielt.

Bei den E-Junioren 7er und F-Junioren werden keine „kurzen“ sondern „lange“ Ecken gespielt.

Bei den G-Junioren werden „kurze“ Ecken gespielt.

Bei der F- und G-Jugend kann der Ball nach Toraus auch per Abschlag oder Abwurf ins Spiel gebracht werden

Bei der G-Jugend ist bei falschem Einwurf eine Wiederholung unter Anleitung erlaubt

Die G-Jugend spielt mit 6 Feldspielern + 1 Torwart

(gemäß einstimmiger Beschluss der Vereine auf dem Staffeltag 2008)

5. Vereine, die im 1. Durchgang beim Gegner nicht antreten, verlieren ihr Heimrecht für das Rückspiel. Sie haben nach § 29 der SpO wiederum beim Gegner anzutreten. Eine zusätzliche Benachrichtigung durch den Kreisjugendausschuss erfolgt nicht. Bei dreimaligem Nichtantreten zu Pflichtspielen in einer Halbserie erfolgt die Disqualifikation dieser Mannschaft.
6. Für 7er- Mannschaften gilt bei Freistößen und Eckstößen müssen die gegnerischen Spieler mindestens 6 m vom Ball entfernt sein.
7. Gespielt wird bei den A-Junioren bis C-Junioren mit einem Spielball der Größe 5 (Herrenball). Bei den D-Junioren (auch 7er) mit einem Spielball der Größe 5, Gewicht ca. 350 g. Die E-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 5, Gewicht ca. 290 g. Die Mannschaften der F-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 5, Gewicht 290 g. Die Mannschaften der G-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 4, Gewicht ca. 290 g.

C. KREISPOKALSPIELE

1. Für die A-, B- und C-Junioren-Mannschaften (11er-Mannschaften) werden Kreispokalspiele durchgeführt.
2. Bei A- bis C-Junioren-Mannschaften, die auf Bezirks- bzw. Verbandsebene spielen, ist eine evtl. vorhandene untere Mannschaft nicht spielberechtigt.
3. **Die Teilnahme ist für jeden Verein Pflicht. Ausgenommen sind nachgemeldete Mannschaften.**
4. Der Kreisjugendausschuss vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Der Termin und der Spielort werden in der Amtlichen Mitteilung und auf der Homepage bekannt gegeben. Vereine, die an der Austragung interessiert sind, können sich beim KJA bewerben.
5. Sind die Spiele nach dem K.o.-System ausgeschrieben und sind diese nach regulärer Spielzeit unentschieden ausgegangen, erfolgt keine Verlängerung, sondern sofort ein Elfmeterschießen.

D. VEREINSPOKALTURNIERE

1. Vereinspokal- und Hallenturniere sind nach den Regeln des NFV durchzuführen. Alle Turniere der **A- bis G-Junioren** sind **genehmigungspflichtig**. (siehe § 18 JO des NFV)

Eine entsprechende Turnierausschreibung ist 1 Monat vor der Veranstaltung beim Staffelleiter bzw. Hallenspielleiter einzureichen. Das Turnier gilt erst dann als genehmigt, sobald eine schriftliche Bestätigung des Kreisjugendausschusses vorliegt

Wird eine Veranstaltung ohne Genehmigung durchgeführt, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe belegt. Im Wiederholungsfall behält sich der Kreisjugendausschuss weitere Schritte gegen diese Vereine vor.

2. Hat ein Verein eine Zusage zu einem Turnier gegeben und hält diese Zusage nicht ein, kann der Verein nach § 21 der JO bestraft werden.
3. Die Veranstalter haben die Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten, dem Kreisjugendausschuß zur Kenntnis zu bringen.

E. FREUNDSCHAFTSSPIELE

Spielvereinbarungen im Ausland bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den DFB. Der formelle schriftliche Antrag ist über den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses beim NFV einzureichen. Anträge sind beim NFV in Barsinghausen erhältlich.

Der Kreisjugendausschuss weist darauf hin, das Auslandsfahrten für die Rückserie erst genehmigt werden können, wenn die Punktspiele und Nachholspiele beendet sind.

F. BETREUUNG VON JUNIOREN

Keine Mannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Beauftragten des Vereins Spiele austragen. Der Nachweis der Beaufsichtigung erfolgt durch die Unterschrift des Betreuers oder Trainers auf dem Spielformular.

G. AUSWAHLMASSNAHMEN

1. Nach § 42 und folgend der SpO, in Verbindung mit § 19 der JO, besteht die Pflicht zur Teilnahme an Lehrgängen und Auswahlspielen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlmaßnahmen und zum Zweck der Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Desgleichen sind Spieler verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlmaßnahmen Folge zu leisten.
3. Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und - soweit keine Ausnahmegenehmigung des Anfordernden vorliegt - am Tag vorher nicht spielberechtigt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.
4. Absagen von Auswahlspielern sind über den Verein beim zuständigen Lehrausschuß unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sind die Gründe für die Absage unglaubwürdig, so kann die zuständige Instanz die Vorlage von Beweisstücken verlangen und den Spieler für den Tag des Auswahlspieles und für alle anderen Spiele sperren. Verstöße hiergegen können mit Ordnungsstrafen und Sperrungen geahndet werden.
5. Spieler, die wiederholt für Auswahlmaßnahmen ohne zwingende Gründe Absagen erteilen, oder einem Auswahlspiel trotz Aufstellung ohne Absage fernbleiben, können mit Spielverboten bestraft werden.
6. Vereine, die ein Mitglied davon abhalten, dem Ruf der zuständigen Kreisinstanz zur Teilnahme an Auswahlmaßnahmen Folge zu leisten, können mit Spielverboten bis zu 6 Monaten belegt werden.

DIE AUSSCHREIBUNG ERFOLGTE NACH DER JUGENDORDNUNG IN VERBINDUNG MIT § 27 DER SPIELORDNUNG.

Mit der Ausgabe der Ausschreibung an die Vereine im Sportinformationssystem (SIS) erhält sie die Gültigkeit für das Spieljahr.

Im Übrigen ist die Möglichkeit gegeben, gegen einzelne Ausführungen dieser Ausschreibung die Anrufung des Kreisportgerichts nach § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu betreiben.

Hannover, im Juli 2010

gez. Holger Haushalter
-Vorsitzender des Kreisjugendausschusses –